Der Bundesminister
für Verkehr
StB 2 - Rwi - 2 Fi 62 I

Bonn, den 6. April 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Straßenbaufinanzierungsgesetz;**
hier: **Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Straßenbaufinanzierungshilfe zugunsten kommunaler Baulastträger**

Bezug: **Entschließung des Deutschen Bundestages vom 9. März 1960**
- Umdruck 478, Drucksachen 1247, 1616 der 3. Wahlperiode -

Die Verwaltungsabkommen über die Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen mit Wirkung vom 1. Januar 1961 und 1. Januar 1962 sind inzwischen mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein abgeschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen mit Nordrhein-Westfalen über die Aufstufung zum 1. Januar 1961 liegt ebenfalls vor, dasjenige zum 1. Januar 1962 steht kurz vor dem Abschluß.

Damit wurden zum 1. Januar 1961 rd. 2281 km, zum 1. Januar 1962 – einschließlich Nordrhein-Westfalen – rd. 1822 km, insgesamt 4103 km Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen aufgestuft.

Mit den Ländern Bremen und Hamburg wurden mit Rücksicht auf die finanzwirtschaftliche Einheit der staatlichen und kommunalen Haushalte sowie mit Rücksicht auf ihre Mitteilung, daß diese Länder für den Straßenbau und die Straßenunterhaltung in den letzten 10 Jahren mehr aufgewendet haben, als sie an Kraftfahrzeugsteuer einnahmen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen keine förmlichen Verwaltungsabkommen geschlossen. In Berlin wurde keine Aufstufung vorgenommen, da Landstraßen I. Ordnung dort nicht vorhanden sind.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Die übrigen Länder haben sich in den Abkommen verpflichtet, die durch die Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen eingetretene Einsparung an Landesmitteln zu einer entsprechenden Aufstufung von Straßen kommunaler Träger der Straßenbaulast zu Landstraßen I. Ordnung zu verwenden. Damit wird die durch die Aufstufungsaktion beabsichtigte Entlastung der Gemeinden uud Gemeindeverbände erzielt.

Ich habe außerdem gegenüber den Ländern der Erwartung Ausdruck gegeben, daß das aus dem Straßenbaufinanzierungsgesetz sich ergebende Mehraufkommen an Kraftfahrzeugsteuer den kommunalen Baulastträgern ebenfalls zugute kommt und diese an dem Mehraufkommen an Kraftfahrzeugsteuer infolge der Zuwachsrate der Kraftfahrzeuge angemessen beteiligt werden, ohne daß dadurch die bisherige Förderung des kommunalen Straßenbaues durch die Länder nachteilig berührt wird.

Seebohm